

Rechtssache C-347/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

13. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Mai 2024

Klägerin:

Team Service Soc. cons. arl

Beklagte:

Ferservizi SpA

... [nicht übersetzt] **ITALIENISCHE REPUBLIK**

Das Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

(Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien)

(Kammer 4b)

erlässt den vorliegenden

BESCHLUSS

auf die Klage ... [nicht übersetzt] der Team Service Società Consortile a r.l.,
... [nicht übersetzt]

gegen

Ferservizi S.p.A., ... [nicht übersetzt]

Beteiligte

CNS – Consorzio Nazionale Servizi Soc. Coop., ... [nicht übersetzt]

CNCP – Consorzio Nazionale Cooperative Pluriservizi Attività 360° Società Cooperativa, Security Service S.r.l., die sich nicht auf den Rechtsstreit eingelassen haben;

auf Nichtigerklärung, nach Erlass von Sicherungsmaßnahmen,

a) der Entscheidung ... [nicht übersetzt], mit der die Ferservizi S.p.A. die Vergabe des Auftrags des Loses 1 (Gebiet Nord-West) des Ausschreibungsverfahrens 15/2023 zur Vergabe der „von der Ferservizi S.p.A zu erbringende[n] Multiservice- und Reinigungsdienstleistungen mit reduzierter Umweltbelastung, Desinfektion sowie ergänzende[n] Dienstleistungen für Gebäude, die von den Gesellschaften der Gruppe Ferrovie dello Stato Italiane genutzt werden“ an die CNS - Consorzio nazionale servizi soc. coop. angeordnet hat;

b) der Handlungen des öffentlichen Auftraggebers, soweit er es unterlassen hat, CNCP – Attività 360° della Rete Ferroviaria Italiana, Zweitplatzierte in der Rangliste, und Security Service, Drittplazierte in der Rangliste, vom Ausschreibungsverfahren für das Los 1 – Gebiet Nord-West, auszuschließen;

c) (gegebenenfalls) des vom Auftraggeber an die erfolgreiche Bieterin CNS – Consorzio nazionale servizi soc. coop. ... [nicht übersetzt] vergebenen Auftrags (Rahmenvereinbarung);

d) jeder anderen (damit zusammenhängende) Handlung und/oder Entscheidung;

sowie auf Ersatz des erlittenen und künftigen Schadens,

a) entweder durch Herstellung des Zustands, der ohne das rechtswidrige Verhalten bestünde, indem die Klägerin die Erbringung der Dienstleistung und die Ausführung des Auftrags (Rahmenvertrag) übernimmt, wozu sich die Klägerin hiermit in vollem Umfang bereit erklärt;

b) oder in Form einer Entschädigung, deren Höhe im Laufe des Verfahrens vorbehaltlich der Billigkeitsprüfung durch das Gericht zu beziffern ist.

... [nicht übersetzt] Mit Blick auf Art. 267 AEUV wird Folgendes zugrunde gelegt:

– Die Klägerin Team Service Società Consortile a r.l. foht die Vergabe des Rahmenvertrags an die CNS - Consorzio Nazionale Servizi Soc. Coop. für die Erbringung der „von der Ferservizi S.p.A zu erbringende[n] Multiservice- und Reinigungsdienstleistungen mit reduzierter Umweltbelastung, Desinfektion sowie ergänzende[n] Dienstleistungen für Gebäude, die von den Gesellschaften der Gruppe Ferrovie dello Stato Italiane genutzt werden“ an;

- die Vergabe erfolgte im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens, das von der Ferservizi S.p.a. gemäß dem decreto legislativo 18 aprile 2016, n. 50 („Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull’aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto degli enti erogatori nei settori dell’acqua, dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture“) (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50 vom 18. April 2016 zur Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Konzessionsvergabe, die öffentliche Auftragsvergabe und die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Neugestaltung der geltenden Regelung für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge), mit einer am 15. März 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bekanntmachung eingeleitet wurde;
- der geschätzte Wert für Los 1 („Gebiet Nord-West“) beläuft sich auf 15 713 019,48 Euro (ohne Mehrwertsteuer) und überschreitet damit die europäischen Schwellenwerte;
- die Ferservizi S.p.a. bestritt in ihrer Einlassung, dass sie der Richtlinie 2014/25/EU und den nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung unterliege, da sie zum einen als öffentliches Unternehmen einzustufen sei und zum anderen der Auftrag Dienstleistungen zum Gegenstand habe, die nicht zu den in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie genannten Tätigkeiten gehörten;
- nach Ansicht der Ferservizi S.p.a. waren die Einleitung eines offenen Vergabeverfahrens und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften daher das Ergebnis einer freien Entscheidung ... [nicht übersetzt], mit der dreifachen Folge, a) dass der vorliegende Fall nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen falle; b) dass das Zivilrecht anwendbar sei; c) dass der Rechtsstreit an die ordentliche Gerichtsbarkeit [und nicht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit] zu übertragen sei ... [nicht übersetzt].

Es wird festgestellt, dass

- nach dem nationalen Recht zur Umsetzung der Richtlinie 2014/25/EU, das in zeitlicher Hinsicht auf den vorliegenden Fall anwendbar ist (Art. 114 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016), die Bestimmungen des Gesetzbuchs für öffentliche Aufträge und insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens für Aufträge, die sich auf die besonderen Sektoren (zu denen der Schienenverkehr gehört) beziehen und bei denen ein Wirtschaftsteilnehmer als öffentliches Unternehmen eingestuft werden kann, nur dann gelten, wenn dieses Unternehmen eine der in den Art. 115 bis 121 genannten Tätigkeiten ausübt (die den in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten entsprechen);

- außerdem nach der nationalen Rechtsprechung „die Unterwerfung der Vergabe einer Dienstleistung unter die für die besonderen Sektoren vorgesehenen Regeln nicht auf der Grundlage eines rein subjektiven Kriteriums, d. h. der Tatsache, dass die Vergabe des Auftrags durch einen in den besonderen Sektoren tätigen Wirtschaftsteilnehmer erfolgt, geschlussfolgert werden kann, sondern auch ein objektives Kriterium anzuwenden ist, das auf den Bezug der Dienstleistung zur besonderen Tätigkeit abstellt“ ... nicht übersetzt];
- insbesondere „ein privater Wirtschaftsteilnehmer, der aufgrund ausschließlicher Rechte tätig ist, ebenso wie ein öffentliches Unternehmen nur dann verpflichtet ist, ein öffentliches Vergabeverfahren durchzuführen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: wenn er in den besonderen Sektoren tätig ist; wenn die Vergabe Tätigkeiten zum Gegenstand hat, die für die in den besonderen Sektoren ausgeübten Tätigkeiten notwendig sind“; ... [nicht übersetzt] weiter wurde klargestellt, dass „der Begriff der Notwendigkeit im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe angemessen eng dahin auszulegen ist, dass er sich auf eine Vergabe bezieht, die den Zwecken (*core business*) der besonderen Tätigkeit dient“ ... [nicht übersetzt];
- anders als bei „Fremdaufträgen“, die zu anderen Zwecken als den von den öffentlichen Unternehmen in den besonderen Sektoren ausgeübten Tätigkeiten vergeben werden, „es sich nicht um eine Ausweitung der für die gewöhnlichen Sektoren geltenden Vorschriften handelt, sondern um die Umgehung der beiden Richtlinien mit der Folge der Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Rechts“;
- das neue Gesetzbuch für öffentliche Aufträge, das durch das decreto legislativo 31 marzo 2023, n. 36 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 36 vom 31. März 2023) (das im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da die Rechtssache vor diesem Gericht eine Ausschreibung betrifft, die vor dessen Inkrafttreten durchgeführt wurde) gebilligt wurde, enthält – ausgehend von der Annahme, dass gemäß dem durch die Richtlinie 2014/25/EU abgesteckten Rahmen für öffentliche Unternehmen und private Wirtschaftsteilnehmer mit Sonderbefugnissen oder ausschließlichen Befugnissen, bei denen es sich nicht um öffentliche Verwaltungen handelt, die Einhaltung der Regeln des öffentlichen Vergabeverfahrens, die zu einer erheblichen Einschränkung der Vertragsautonomie ... [nicht übersetzt] führt, nicht ohne Weiteres und für jede Vergabe verlangt werden kann, sondern zu diesem Zweck eine weitere Voraussetzung objektiver und abschließender Art erforderlich ist, ... [nicht übersetzt] – eine Bestimmung (Art. 141 Abs. 2), die im Vergleich zum früheren Art. 114 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016 diese Voraussetzungen deutlicher nennt, indem sie vorsieht, dass „öffentliche Unternehmen und Wirtschaftsteilnehmer, die über Sonderrechte oder ausschließliche Rechte verfügen, die Bestimmungen dieses Buches nur auf Verträge anwenden, die in funktionaler Hinsicht für eine der in den Art. 146 bis 152 vorgesehenen Tätigkeiten notwendig sind“;

Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Nach der nationalen Rechtsprechung ... [nicht übersetzt] ist die Ferservizi S.p.a. „ein öffentliches Unternehmen, das der Leitung und Koordinierung durch die Ferrovie dello Stato Italiane S.p.a., der Holdinggesellschaft der FS-Gruppe, untersteht und das die Verwaltung von nicht unmittelbar mit dem Eisenbahnbetrieb zusammenhängenden Lieferungen und Dienstleistungen – die nicht Teil des Kerngeschäfts sind (*no core business*) – zur Unterstützung der Tätigkeiten der anderen Gesellschaften der FS-Gruppe übernimmt und daher verpflichtet ist, das Gesetzbuch für das Auftragswesen ausschließlich auf Vergabeverfahren anzuwenden, die auf die Verfolgung von Zwecken abzielen, die für die besondere Tätigkeit absolut notwendig sind“;
- der Charakter als öffentliches Unternehmen ergibt sich aus der 100%igen Beteiligung der Muttergesellschaft Ferrovie dello Stato Italiane S.p.a. (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU), die ihrerseits nach der nationalen Rechtsprechung eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ... [nicht übersetzt] und damit einen öffentlichen Auftraggeber sowohl in den gewöhnlichen Sektoren nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU als auch in den besonderen Sektoren nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU darstellt;
- das Gericht schließt sich der Einstufung der Ferservizi S.p.a. als öffentliches Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU an, da der erforderliche beherrschende Einfluss eines öffentlichen Auftraggebers besteht, der immer dann angenommen wird, wenn dieser die Mehrheit des gezeichneten Kapitals hält, und weil die Ferservizi S.p.a. zusammen mit den anderen Gesellschaften der von der Ferrovie dello Stato S.p.a. geführten Gruppe im Sektor des Schienenverkehrs tätig ist, der zu den in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie aufgeführten Sektoren gehört;
- das Gericht schließt sich auch der Einstufung der Muttergesellschaft Ferrovie dello Stato Italiane S.p.a. als Einrichtung des öffentlichen Rechts an, da die drei kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. Januar 2005, [Kommission/Spanien,] C-84/03[, EU:C:2005:14]): I. Gründung zur Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind (sie betreibt als Konzessionsnehmerin über ihre Tochtergesellschaft Rete Ferroviaria Italiana S.p.a. die nationale Eisenbahninfrastruktur); II. Besitz von Rechtspersönlichkeit ... [nicht übersetzt]; III. überwiegende Finanzierung durch den Staat (vollständige Kontrolle durch das Ministero dell'Economia e delle Finanze [Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Italien]);
- das Gericht schließt sich schließlich der Auffassung der Ferservizi S.p.A. an, dass der streitige Auftrag als nicht zu den Tätigkeiten der besonderen Sektoren gehörend anzusehen ist, da die von dem Auftrag erfassten Dienstleistungen hauptsächlich Gebäude betreffen, die als Büros dienen und von den Beschäftigten der Unternehmen der Gruppe genutzt werden, die den Nutzern der Dienstleistung

nicht zugänglich sind und die letztlich nicht in einem engen Zusammenhang mit der Erbringung der Schienenverkehrsdienstleistung stehen;

– eine solche restriktive Auslegung wird durch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach in diesem Sinne nur „Tätigkeiten“ relevant sind, „die tatsächlich der Ausübung der Tätigkeit im Sektor ... dienen, indem sie es ermöglichen, diese Tätigkeit im Hinblick auf ihre üblichen Ausübungsbedingungen angemessen zu bewerkstelligen, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die zu anderen Zwecken als der Ausübung der betreffenden sektorbezogenen Tätigkeit erbracht werden“ (Urteil vom 28. Oktober 2020, [Pegaso und Sistemi di Sicurezza,] C-521/18[, EU:C:2020:867], auf dem Gebiet der Postdienste), sowie durch die nationale Rechtsprechung, die gerade im Bereich des Schienenverkehrs den Zusammenhang zwischen der von der Rete Ferroviaria Italiana S.p.a. ausgeübten Tätigkeit des Betriebs des Netzes und der Dienstleistung der Reinigung (ausschließlich) von Bahnhöfen (und zugehörigen Einrichtungen), in dem Sinne, dass Letztere für Erstere notwendig ist, anerkannt hat, gestützt ... [nicht übersetzt];

– das vorlegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass in besonderen Fällen wie dem hier zu beurteilenden die Nichterfüllung der Voraussetzung, dass die Dienstleistung für die von dem öffentlichen Unternehmen ausgeübte Tätigkeit, die unter die besonderen Sektoren fällt, funktionell notwendig ist, in der Regel nicht dazu führen kann, dass die Anwendung der beiden Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen ausgeschlossen wird;

– die Besonderheit des Falles liegt darin, dass der Auftrag den Erwerb von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die der als Bieter erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer auch für Dritte zu erbringen hat, die derselben Unternehmensgruppe angehören und die, wenn sie unmittelbar auf den Markt zurückgreifen würden, ihrem Charakter nach der Einhaltung der Richtlinien unterliegen würden;

– daher besteht die konkrete Gefahr eines Verhaltens, das gegen das Unionsrecht und den Grundsatz des Wettbewerbs am Markt verstößt;

– insbesondere könnten öffentliche Unternehmen, da sie, wenn sie sich an den Markt wenden, im Verhältnis zu öffentlichen Auftraggebern in geringerem Maße den für öffentliche Vergabeverfahren geltenden Regelungen unterliegen, von diesen Auftraggebern über verschiedene rechtliche Konstruktionen zur Ausführung von Beschaffungsaufgaben eingesetzt werden, die im Wesentlichen auf eine bloße Vermittlungstätigkeit für den Erwerb von Dienstleistungen im Zusammenhang mit „Fremdaufträgen“ zugunsten dieser Auftraggeber hinauslaufen, wobei davon profitiert würde, dass das öffentliche Unternehmen, wenn die Voraussetzung, dass die Dienstleistung für die Tätigkeit notwendig ist, nicht erfüllt ist, nicht als öffentlicher Auftraggeber eingestuft werden kann;

- die Begriffe der Notwendigkeit und der Zugehörigkeit zum Kerngeschäft (*core business*) der unter die besonderen Sektoren fallenden Tätigkeit (die immer dann zu prüfen sind, wenn der Wirtschaftsteilnehmer unter die Begriffsbestimmung des „öffentlichen Unternehmens“ fällt), erlangen nur dann Bedeutung, wenn sie sich auf einen einzelnen Wirtschaftsteilnehmer beziehen und in Beziehung zum Gegenstand des Auftrags über für diesen zu erbringende Dienstleistungen gesetzt werden;
- würde man dieses Argument auf die Spitze treiben, würde es ausreichen, dass ein öffentlicher Auftraggeber (im vorliegenden Fall eine Einrichtung des öffentlichen Rechts), der in den besonderen Sektoren tätig ist und in jedem Fall die Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU einzuhalten hat, ein öffentliches Unternehmen allein zu dem Zweck gründet, die Anwendung der (unionsrechtlichen) Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen zu umgehen, und dabei von der rechtlichen Regelung profitiert, der öffentliche Unternehmen unterliegen, die ohne Einschränkungen ... [nicht übersetzt] auf dem Markt tätig werden können, wenn es sich um einen „Fremdauftrag“ handelt;
- da der fehlende Zusammenhang – in Form einer funktionellen Notwendigkeit – mit Tätigkeiten der besonderen Sektoren jedenfalls weder zur Ausweitung der Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen in den gewöhnlichen Sektoren (da es sich um eigenständige und unterschiedliche Rechtsvorschriften handelt) noch zur Einstufung des kontrollierten öffentlichen Unternehmens als Einrichtung des öffentlichen Rechts ... [nicht übersetzt] führen kann, ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts jedenfalls die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU in allen Fällen geboten, in denen die Leistungen, die Gegenstand des Auftrags auf der Grundlage einer Ausschreibung des öffentlichen Unternehmens sind, im Wesentlichen zugunsten von Einrichtungen zu erbringen sind, die in besonderen Sektoren tätig sind und die Voraussetzungen erfüllen, um als öffentliche Auftraggeber eingestuft zu werden, und die sonst, unabhängig von der Feststellung des genannten Zusammenhangs in Form einer Notwendigkeit, zur Einhaltung der Vorschriften über öffentliche Vergabeverfahren verpflichtet sind;
- in der vom vorliegenden Gericht zu prüfenden Rechtssache handelt es sich um ein öffentliches Unternehmen (Ferservizi S.p.a.), das das „integrierte Dienstleistungszentrum“ der Gruppe Ferrovie dello Stato darstellt, indem es für die Muttergesellschaft und die Gesellschaften der FS-Gruppe die „Back-Office“-Tätigkeiten verwaltet, d. h. die Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem Eisenbahnbetrieb zusammenhängen, wobei es eine unterstützende Rolle für das Kerngeschäft (*core business*) ... [nicht übersetzt] einnimmt und die Effizienz der verwalteten Prozesse ständig verbessert und sich mit Aufträgen befasst, die nicht zum Kerngeschäft gehören (*no core*), wobei nach der Marktlogik gehandelt wird ... [nicht übersetzt];
- es ist daher offensichtlich, dass ein Wirtschaftsteilnehmer mit solchen Merkmalen Gefahr läuft, zu einem Instrument zu werden, um die Anwendung der

beiden Richtlinien, seitens des die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggebers zu umgehen, da er definitionsgemäß weder als Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU (da er sich mit dem Erwerb [von Dienstleistungen] beschäftigt, die nicht zum Kerngeschäft [*core business*] der Unternehmen der Gruppe gehören) noch als öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (da es sich um ein öffentliches Unternehmen handelt, das in den besonderen Sektoren tätig ist) angesehen werden kann;

– in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Ausschreibung der Ferservizi S.p.a. im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck die Vergabe von „von der Ferservizi S.p.A. zu erbringende[n] Multiservice- und Reinigungsdienstleistungen mit reduzierter Umweltbelastung, Desinfektion sowie ergänzende[n] Dienstleistungen für Gebäude, die von den Gesellschaften der Gruppe Ferrovie dello Stato Italiane genutzt werden“ ist, d. h. es geht um eine Vielzahl von Gesellschaften, die alle unter der Leitung und Kontrolle der Muttergesellschaft Ferrovie dello Stato Italiane S.p.a., einer Einrichtung des öffentlichen Rechts ... [nicht übersetzt], stehen;

– ... [nicht übersetzt] [weitere, ähnliche Erwägungen]

– es erscheint schließlich angebracht, daran zu erinnern, dass der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat, dass „eine Gesellschaft, die zum einen im Alleineigentum eines öffentlichen Auftraggebers steht, dessen Tätigkeit darin besteht, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die zum anderen sowohl Geschäfte für diesen öffentlichen Auftraggeber als auch Geschäfte auf dem wettbewerbsorientierten Markt abwickelt, als ‚Einrichtung des öffentlichen Rechts‘ ... anzusehen ist, sofern die Tätigkeiten dieser Gesellschaft erforderlich sind, damit dieser öffentliche Auftraggeber seine Tätigkeit ausüben kann, und sich diese Gesellschaft zur Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben von anderen als wirtschaftlichen Überlegungen leiten lässt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist“ (Urteil vom 5. Oktober 2017, [LitSpecMet,] C-567/15, [EU:C:2017:736,] bezüglich einer Ausschreibung, die von einer von der „litauischen staatlichen Eisenbahngesellschaft“ kontrollierten Handelsgesellschaft durchgeführt wurde);

– das Gericht beabsichtigt schließlich, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage nach der Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen: Ist ein öffentliches Unternehmen, das in den besonderen Sektoren tätig ist (Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/25/EU, umgesetzt durch Art. 114 ff. des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50 vom 18. April 2016) und das ein öffentliches Unternehmen ist, weil es einem beherrschenden Einfluss eines öffentlichen Auftraggebers, insbesondere einer Einrichtung des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/25/EU), unterliegt, der die Mehrheit des Kapitals dieses Unternehmens hält, verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU einzuhalten, wenn es beabsichtigt, einen Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen für einen die europäischen Schwellenwerte überschreitenden

Betrag zu vergeben, der Dienstleistungen zum Gegenstand hat, die in keinem engen Zusammenhang mit den in den Art. 8 bis 14 der Richtlinie 2014/25/EU genannten Tätigkeiten stehen, sondern ausschließlich oder überwiegend zur Deckung des Bedarfs der die Kontrolle ausübenden Einrichtung des öffentlichen Rechts und der von dieser kontrollierten Unternehmen bestimmt sind?

– ... [nicht übersetzt] [Verfahren]

Aus diesen Gründen

beschließt das Regionale Verwaltungsgericht Latium (Kammer 4b) Folgendes:

- a) dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die in den Gründen genannte Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt;
- b) ... [nicht übersetzt]
- c) der vorliegende Rechtsstreit wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

... [nicht übersetzt] Rom ... [nicht übersetzt], den 23. April 2024 ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT